



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben des Bebauungsplans

„Blumenstraße – Pietzpuhler Weg“

Einheitsgemeinde Möser

Vorentwurf, 08. April 2021

Auftraggeber

Ingenieurbüro Lange & Jürries
Herr Andreas Lange
Niels-Bohr-Straße 1
39106 Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Plangebietes	7
3.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).....	8
4.	Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tier- und Pflanzenarten ..	11
5.	Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten	14
5.1	Biotopausstattung	14
5.2	Brutvögel	14
5.3	Fledermäuse	15
5.4	Reptilien	15
6.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	16
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren	16
6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
7.	Relevanzprüfung	17
8.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten.....	27
8.1	Brutvögel	27
8.2	Fledermäuse	27
8.3	Reptilien (Zauneidechse).....	28
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	29
10.	Fazit	30
11.	Literatur	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	18
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	21



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im südöstlichen Teil von Möser (rote Markierung)	3
Abbildung 2:	FNP der Einheitsgemeinde Möser (hellblaue Markierung = Plangebiet)	4
Abbildung 3:	Plangebiet zwischen Pietzpuhler Weg und Blumenstraße	4
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans „Blumenstraße“ (Ing. Büro Lange & Jürries; Juli 2020)	6
Abbildung 5:	Lage des Plangebietes (rote Markierung = Flurstück 102/3 und 402/102)	7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BTNT	B iotoptypen und N utzungstypen
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
Kap.	Kapitel
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Mischgebiet
MRLU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
REP	Regionaler Entwicklungsplan
UG	Untersuchungsgebiet
V 1	Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung
vgl.	vergleiche
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Flurstücks 102/3 (Flur 3, Gemarkung Möser) beabsichtigt, in der Einheitsgemeinde Möser einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Fläche von ca. 10.241 m² befindet sich im Südosten der Einheitsgemeinde Möser zwischen der Blumenstraße und dem Pietzpuhler Weg (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 3)



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im südöstlichen Teil von Möser (rote Markierung)

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Nutzung mit der Zweckbestimmung der Ausweisung eines „Mischgebietes“ (MI) i. S. des § 6 der BauNVO geschaffen/ festgesetzt werden.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Möser (Funke 2017) ist für das Plangebiet (Flst.: 102/3) bereits eine Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Im Zuge des Planverfahrens ist es damit nicht notwendig den Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Bebauungsplan wird nach den Regeln des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geführt. Bei dieser Art von vereinfachten Planverfahren entfällt die Umweltprüfung nach § 2 (4)

Zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages notwendig. Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ist dabei gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Grundlage dafür bilden Kartierungen zu den Biotop- und Nutzungstypen, zu den Brutvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu weiteren Artengruppen.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die Planung im Detail. Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Mischgebiet wird dabei gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit 0,4 festgesetzt. Die maximale Traufhöhe wird mit 7,00 m angegeben, die Zahl der Vollgeschosse auf zwei begrenzt.

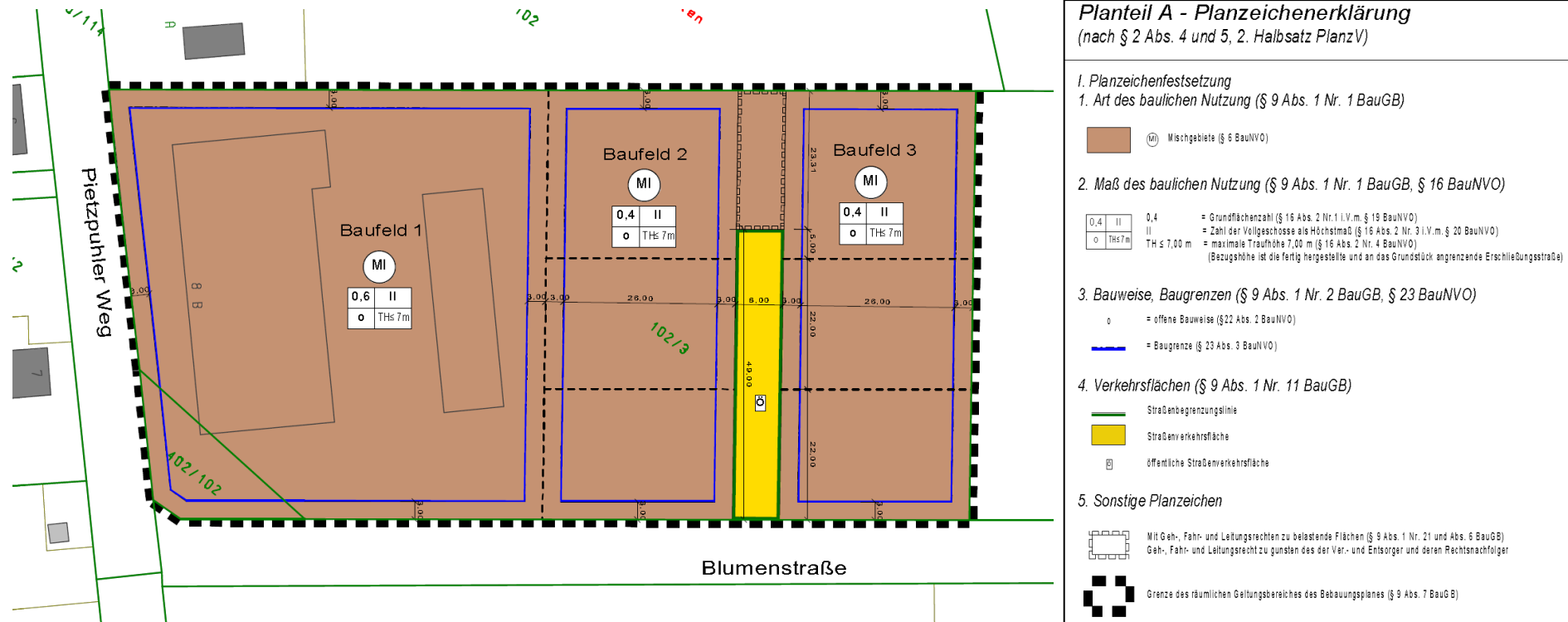


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans „Blumenstraße“ (Ing. Büro Lange & Jürries; Juli 2020)

2. Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Fläche mit Mischnutzung. Es befinden sich zwei Gebäude und Versiegelungen im südwestlichen Bereich, sowie eine Ruderalflur im nordöstlichen Bereich (vgl. Abbildung 5). Vor ca. 10 Jahren war noch die gesamte Fläche genutzt, seitdem wurden Gebäude zurückgebaut und Flächenbereiche entsiegelt. Diese Bereiche sollen nun für die Baufelder 2 und 3, sowie eine Zuwegung genutzt werden.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes (rote Markierung = Flurstück 102/3 und 402/102)

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten von Intensivackerflächen, im östlichen, südlichen und westlichen Bereich von Straßen und im Nordwesten von Wohnbauflächen mit Gartennutzung umgrenzt.

Auf der Fläche ist mit dem Auftreten und der Nutzung durch Gartenvögel zu rechnen. Daneben ist nicht auszuschließen, dass Bodenbrüter die Ruderalflur Gebüsch- und freie Baumbrüter als auch Höhlenbrüter die Gehölze auf/ nahe der Fläche nutzen. Des Weiteren ist das Auftreten von Reptilien (spez. Zauneidechse) und die Nutzung von Gehölzen/ Gebäuden durch Fledermäuse zu prüfen.

3. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o. g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,



3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

4. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Die fachlichen Grundlagen des vorliegenden AFB in Bezug auf zu erwartende Arten im Bereich der geplanten B-Planfläche werden auf einer durchzuführenden Biotopkartierung des Plangebietes sowie auf Potenzialeinschätzungen aufbauen, die im Zusammenhang mit durchzuführenden Kartierungen der Biotope/Habitate gewonnen werden.

Es ist geplant in drei Vor-Ort-Begehungen Kartierungen von Brut- und Gastvögeln, eine Erfassung von Nestern, Bruthöhlen bzw. potenziellen Quartieren, eine Kartierung von Reptilien (speziell Zauneidechse) sowie eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) durchzuführen.

Eine Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfolgt in der Vegetationsperiode ab Mai. Die Biotope werden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“, unter Berücksichtigung der Biotoptypenrichtlinie (MULE 2020) erfasst. Der Betrachtungsraum entspricht den Grenzen des Plangebietes, Gebiete außerhalb des geplanten B-Planbereiches sind nicht von einem Eingriff betroffen.

Die Beschreibung der zugeordneten Biotoptypen erfolgt nach den vorgefundenen Verhältnissen in Text und Abbildung.

Die faunistische Bearbeitung für das B-Plangebiet erfolgt anhand von Kartierungen und Potenzialeinschätzungen. An drei geplanten Terminen werden alle angetroffenen Arten erfasst und die Habitateignung für weitere relevante Tier- und Pflanzenarten betrachtet, welche potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen und vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Während dieser Kartierungsgänge werden auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Vögel miterfasst.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 Vogelschutz-RL infolge von Projekten oder Plänen.

Die Liste ist Hilfsmittel zur Prüfung der im AFB in der Konflikthanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten ent-



hält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen des LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/ Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer **Relevanzprüfung** unterzogen. Diese erfolgt auf der Grundlage von Datenrecherchen sowie faunistischer und/oder floristischer Kartierungen in der Verschneidung mit dem Untersuchungsgebiet. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

5. Ausstattung der Betriebsfläche mit Biotopen/Habitaten

5.1 Biotopausstattung

Ergebnisse:

Die Darstellung der vorhandenen Biotope erfolgt nach der noch durchzuführenden Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BTNT).

Bewertung:

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner ortsnahe Lage und der teilweisen Nutzung der Planfläche anthropogen überprägt.

Es ist nicht mit dem Auftreten von gefährdeten Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen auszugehen. Die Ruderalflächen besitzen für verschiedene Arten eine höherwertige Bedeutung. Sie besitzen aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung ein höheres Lebensraumpotential für Tier- und Pflanzenarten und lassen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Biotopen zu. Diese Biotope bedingen eine höhere Strukturierung und können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschiedenste Arten dienen.

Auf Grundlage der vorhandenen Daten ist für die Planfläche von einer überwiegend geringen, maximal in den Ruderalbereichen von mittlerer Wertigkeit auszugehen.

Die jungen Gehölze im Plangebiet werden im Rahmen der Kartierungen erfasst und ebenfalls bewertet, es wird eingeschätzt, ob sie unter die Baumschutzsatzung Möser (2015) fallen und ob ggf. Ersatzpflanzungen zu leisten sind.

5.2 Brutvögel

Ergebnisse:

Bei dem Artenspektrum sind überwiegend typische Bewohner von Siedlungsstrukturen zu erwarten. Nach den Kartierungen werden die angetroffenen Arten tabellarisch aufgelistet und bewertet.

Bewertung:

Es ist zu erwarten, dass das Gebiet eine sehr geringe Anzahl an wertgebenden Brutvogelarten aufweist.

Zusammenfassend wird die Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes beschrieben und das vorzufundene Artenspektrum mit dem in Sachsen-Anhalt typischen Spektrum verglichen und bewertet. Dem Gebiet wird dann eine Bedeutung als Brutvogellebensraum zugeordnet.

5.3 Fledermäuse

Ergebnisse:

Alle Bäume sowie die Gebäude werden auf das Vorkommen von Höhlen/ Unterschlüpfen sowie auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Dabei wird auf das Vorhandensein von Kotspuren, Haaren, Sekretverfärbungen, Mumien und Fraßresten geachtet, die auf eine aktuelle Nutzung hinweisen können.

Bewertung:

Es ist davon auszugehen, dass gerade Fledermausarten die Siedlungsnähe bevorzugen diesen Bereich als Nahrungshabitat/Jagdgebiet nutzen.

Dem Plangebiet wird nach den Kartierungen eine Bedeutungsstufe als Jagdgebiet für Fledermäuse zugewiesen.

5.4 Reptilien

Ergebnisse:

Im Zuge der Kartierung wird das Plangebiet auf Hinweise einer aktuellen Besiedelung durch die Zauneidechse abgeprüft. Mögliche Individuennachweise werden dokumentiert und dargestellt.

Bewertung:

Auf Basis der Kartierungen erfolgt eine Bewertung des Plangebietes und eine Einschätzung der Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien.

6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Abtragung von Erdmaterialien,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Vegetationsbeseitigungen, ggf. mit Rodungen von Gehölzen.

Die Störungen durch Baufahrzeuge sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Errichtung von Lagerflächen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren. Ihr Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauphase.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächlichen landschaftlichen und Biotop-/Habitatveränderungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren werden die Unterhaltungen des Vorhabenbereiches nach Abschluss aller Bauarbeiten verstanden. Dazu gehören:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.



7. Relevanzprüfung

In der **Relevanzprüfung** wird eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Betroffenheit von geeigneten Gewässern),
- alle Säuger (außer Fledermäuse, keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Amphibien (keine Gewässer betroffen),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen),
- alle Pflanzenarten und Biotope gemäß § 21 und § 22 NatSchG LSA (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (spez. Zauneidechse).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im UG tabellarisch zusammengetragen. Bei Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X*		X			Rudel Möckern 10 km entfernt, Auftreten in Möser unwahrscheinlich
<i>Castor fiber albus</i>	Europäischer Biber	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis dasycyneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		Vorkommen jagender Tiere möglich, keine Beeinträchtigung durch Vorhaben
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)		im UG nicht vorkommend
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					im UG nicht vorkommend

■ = zu untersuchende Arten; ■ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		potenzieller Nahrungsgast
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				im UG nicht vorkommend
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	Bart-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	Bart-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*			im UG nicht vorkommend, Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloës monedula</i>)	Dohle					3			im UG nicht vorkommend
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		potenzieller Überflieger
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		potenzieller Überflieger
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		potenzieller Nahrungsgast
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		potenzieller Nahrungsgast
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			Mögliches Vorkommen in Stauden, keine Beeinträchtigung des Lebensraums
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäuger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		potenzieller Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	Bart-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstau- cher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		potenzieller Nahrungsgast



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

■ = zu untersuchende Arten; ■ = vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



8. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Von den potenziell im UG vorkommenden Arten können folgende durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Liste wird nach Abschluss der Kartierungen eingefügt.

8.1 Brutvögel

Bei den im Plangebiet zu erwartenden und potenziell vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich fast ausschließlich um ungefährdete, euryök lebende Arten, die zudem in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet sind.

Die Brutvogelvorkommen werden in der Konfliktanalyse einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen, da in Verbindung mit dem zu prüfenden Vorhaben die Wirkung auf diese Arten gleichgesetzt werden kann. Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten werden zu folgenden Artengruppen (Nistgilden) zusammengefasst:

Bodenbrüter und Hochstaudenbrüter:

Auflistung erfolgt nach Abschluss der Kartierung.

Gebüschbrüter und freie Baumbrüter:

Auflistung erfolgt nach Abschluss der Kartierung.

Höhlenbrüter:

Auflistung erfolgt nach Abschluss der Kartierung.

8.2 Fledermäuse

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet erwartet werden. Die Eignung der vorhandenen Gehölze und Gebäude auf das Potenzial für Wohnstätten von Fledermäusen wird untersucht und dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass gerade Fledermausarten die Siedlungsnähe bevorzugen diesen Bereich als Nahrungshabitat/Jagdgebiet nutzen.

8.3 Reptilien (Zauneidechse)

Vor allem im Bereich der Ruderalflur ist ein Auftreten der Zauneidechse nicht ausgeschlossen. Um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände sicher auszuschließen erfolgt an dieser Stelle eine Darstellung der Betroffenheit der Art.

Wenn die Kartierungen abgeschlossen sind, wird anhand von Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden, eine mögliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG dargestellt. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

9. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Nach aktuellem Stand sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzusehen und als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen. Diese Maßnahmen können nach Abschluss der Kartierungen eventuell noch erweitert, oder ergänzt werden:

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren. Bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. Rodungsarbeiten) und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02. eines Jahres bzw. des Folgejahres zulässig.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Brutvögeln alle 14 - 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unmittelbar mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

10. Fazit

Nach Abschluss der Kartierungen kann eingeschätzt werden, ob der B-Plan „Blumenstraße – Pietzpuhler Weg“ Einheitsgemeinde Möser bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bedingt.

11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist".
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 38. Jahrgang 2001. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41. Jahrgang 2004. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).